



Gemeindeschreiberei Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

Kirchlindach, 15. März 2019

Mitwirkung «Kommunaler Richtplan Landschaft und Landwirtschaft», Baureglement, Inventarplan Landschaft, Inventarplan Naturobjekte, Konzeptplan Landschaft, Ergänzung Schutzzonenplan

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Kirchlindach bedankt sich für die Möglichkeit, bis zum 15. März 2019 zum Entwurf des kommunalen Richtplan Landschaft und Landwirtschaft (RPLL) sowie der damit verbundenen Plangrundlagen und der Änderungen des Baureglement (BauR) eine Eingabe zur Mitwirkung zu machen. Gerne nehmen wir grundsätzlich und zu einzelnen Punkten Stellung und danken Ihnen für die Aufnahme unserer Stellungnahme in die Dokumente zuhanden der Planungsbehörden.

Generelle Würdigung

Die Behördenmitglieder der SP Kirchlindach haben sich bereits bei der Initiierung massgeblich dafür eingesetzt, mit neuen Kräften und frischen Ideen die Pendenz der Schutzzonenplanung anzugehen. Namentlich erwähnt sei Martin Grosjean als damaliger Vizepräsident der Kommission für Entwicklung (KEnt). Ihm ist es gelungen, mit dem Büro Landplan ein erfahrenes und visionäres Planungsbüro in die Gemeinde Kirchlindach zu holen, um die verfahrenere Situation mit der seit 2010 hängigen Schutzzonenplanung zu deblockieren.

Das vorliegende Resultat ist das Ergebnis eines Planungsprozesses, welches die Anliegen der Landwirtschaft maximal berücksichtigt. Dies ist der Herangehensweise über die Landwirtschaftsplanung geschuldet. Die Kritikpunkte der SP Kirchlindach richten sich auf das teilweise ungenügend verankerte Verständnis von Landschaft im Allgemeinen sowie von einzelnen Formulierungen und Erläuterungen im Detail. Die Kritik soll jedoch dazu dienen, die noch unzureichenden Punkte in der Vorlage griffiger zu formulieren, um dem gewählten Planungsansatz auch bei der nichtbäuerlichen Bevölkerung zum Durchbruch zu verhelfen. Die vorliegenden Inhalte des RPLL und dessen Erläuterungen berücksichtigen zu einseitig die Interessen an der Nutzung von Land als privates Gut. Um die Ausgewogenheit der Vorlage zu gewährleisten, sind zwingend die Inhalte zur Landschaft und ihren Leistungen mit dem Charakter von öffentlichen Gütern in adäquater Weise in die Dokumente zu integrieren. Dass dies ein berechtigtes öffentliches Anliegen ist und auch von der Landwirtschaft mitgetragen

werden sollte, kam auch an der von der SP Kirchlindach durchgeführten Podiumsdiskussion mit Andreas Wyss, Geschäftsführer der Berner Bauern, und Franziska Grossenbacher, Projektleiterin bei der Stiftung Landschaftsschutz, zum Ausdruck.

Unter dieser Prämisse und mit der Berücksichtigung der von der SP Kirchlindach eingebrachten Änderungen verdient der innovative und für den Kanton Bern möglicherweise wegweisende Planungsansatz unsere volle Unterstützung.

Inbesondere unterstützt die SP Kirchlindach folgende Punkte:

- Aufbau des Planungswerks insgesamt
- Bezeichnung des Kulturlandschaftsgebiets mit der Auflage, bei relevanten Bauten ausserhalb der Bauzone die Fachberatung beizuziehen
- Das Ausscheiden von Landschaftsschutzzonen mit einem generellen Bauverbot

Anpassungen verlangt die SP Kirchlindach u.a. bei folgenden Kritikpunkten:

- Die Planung entspringt dem landwirtschaftlichen Verständnis von Landschaft und ist dementsprechend eingeschränkt und unvollständig. Damit die Vorlage auch den Anforderungen eines Richtplans Landschaft entspricht, muss der Richtplan Landschaft und Landwirtschaft zwingend auf einem umfassenden Landschaftsverständnis aufbauen. Dabei umfasst Landschaft den gesamten Raum, also auch das Siedlungsgebiet. Zudem müssen die Ziele so formuliert sein, dass die Landschaft unter Wahrung ihres Charakters gestaltet und entwickelt wird und die Landschaftsleistungen dauerhaft gesichert und anerkannt sind.
- Landschaftsleistungen und Landschaftsqualität sind auch in das Baureglement Art 519 Abs 1 zu integrieren.
- Zusammensetzung der Fachberatung: Die Interessen der Landwirtschaft und des Landschaftschutzes sind durch je eine Fachperson wahrzunehmen. .


Zudem schlägt die SP Kirchlindach bei Bauten von grösserem Ausmass eine Kompensationspflicht vor.

Die einzelnen Anträge sind im Anhang und selbstverständlich integraler Bestandteil der Stellungnahme der SP Kirchlindach.

Weiter ist zu gewährleisten, dass die Handlungsfelder 2-7 zeitnah bearbeitet werden und die in diesen Arbeitsschritten festgelegten Schutzinteressen (insbesondere aus dem Handlungsfeld 3 Biodiversität) ebenfalls räumlich gesichert werden können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Sahli
Präsident SP Kirchlindach

Beilage:

Anträge der SP Kirchlindach zum kommunalen Richtplan Landschaft und Landwirtschaft (RPLL), zum Baugreglement (BauR) und der Plangrundlagen

Kopie per Mail an:

Büro Landplan, info@landplan.ch



Anträge der SP Kirchlindach zum kommunalen Richtplan Landschaft und Landwirtschaft (RPLL), zum Baugreglement (BauR) und der Plangrundlagen

Kapitel	Antrag	Begründung, Bemerkung
1.1.1 Ausgangslage	<p>Folgende Grundsätze sind in der Ausgangslage zu verankern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Landschaftsplanung: die Landschaft wird unter Wahrung ihres Charakters gestaltet und entwickelt; die Landschaftsleistungen sind anerkannt und gesichert. - Verständnis von Landschaft gemäss europäischer Landschaftskonvention: «Landschaft» ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist; «Landschaftsschutz»: Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der massgeblichen oder charakteristischen Merkmale einer Landschaft, die durch den kulturhistorischen Wert der Landschaft begründet sind, der auf ihr natürliches Erscheinungsbild und/oder die Tätigkeit des Menschen zurückzuführen ist; «Landschaftspflege» unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung durchgeführte Massnahmen zur Gewährleistung der Erhaltung einer Landschaft, damit durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Prozesse hervorgerufene 	<p>Die Beschreibung der Ausgangslage fokussiert einseitig auf die Landwirtschaft. Dabei geht vergessen, dass das schützenswerte Gut prioritär die Landschaft ist. Entsprechend müssen die Bedeutung der Landschaft und die Ziele der Landschaftsplanung mit griffigen Texten in der Ausgangslage ergänzt werden.</p> <p>Die sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft in der Ausgangslage ist auch deshalb wichtig, weil die Bedeutung des RPLL nicht nur für das Handlungsfeld 1 Gültigkeit haben darf, sondern auch für die Handlungsfelder 2 bis 7, welche zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden müssen.</p> <p>Vgl. dazu auch den Antrag in der Stellungnahme von Martin Grosjean Seite 4/10: Neue Formulierung: <i>„Der kommunale Richtplan Landschaft und Landwirtschaft (RPLL) ist ein Ergebnis aus der Analyse der bestehenden Landschaftselemente sowie der landwirtschaftlichen Planung. Er stellt ein behördenverbindliches Instrument dar, welches aus der Verpflichtung zum Schutz der Landschaft (BauG Art. 86) sowie dem Grundsatz der Unterstützung der Landwirtschaft durch die Gemeinde entstanden ist.</i> <i>Im Wesentlichen soll der kommunale Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL dazu dienen, die vorhandenen landschaftlichen Werte zu erhalten und zu fördern (Handlungsfeld 2 ‚Pflege der Kulturlandschaft‘, Handlungsfeld 4 ‚Biodiversität‘, Handlungsfeld 6 ‚Wasserstrategie‘) sowie der Landwirtschaft in ihrer Bewirtschaftung den nötigen Spielraum zu bieten, gestützt auf eine sich verändernde ländliche Kultur sowie</i></p>

	Veränderungen gesteuert und aufeinander abgestimmt werden können;	<p><i>zunehmend dynamische wirtschaftliche und regulatorischen Vorgaben und Rahmenbedingungen (Handlungsfeld 3 ‚Wertschöpfung‘, Handlungsfeld 5 ‚Kulturlandtechnik‘, Handlungsfeld 7 ‚Vollzug und Bewirtschaftung‘). Die dazu notwendigen Entwicklungen und baulichen Veränderungen sollen unter Wahrung und in hohem Respekt gegenüber den vorhandenen landschaftlichen Werten stattfinden“</i></p> <p>Im Anschluss an diese Erläuterungen kann es sinnvoll sein, die Systemgrenze gemäss RPLL Handlungsfeld 1 auf die von der Planung betroffenen Zonen einzugrenzen.</p>
1.1.1 Ausgangslage	Die räumliche Gültigkeit der Planungsziele für die Landschaft (vgl. oben) ist auf das gesamte Gemeindegebiet auszudehnen.	Landschaft betrifft gemäss Definition den gesamten Raum, also auch die Bauzone und den Wald. Die Ziele der Landschaftsplanung sollen deshalb für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit haben.
1.1.3 Grundsätze	Die Aspekte Natur und Landschaftsleistungen sind in die Grundsätze aufzunehmen.	Die Grundsätze berücksichtigen bei der Beschreibung der «Schönheit» den Beitrag der noch wenigen vorhandenen naturnahen Landschaftselemente zu wenig. Vollständig fehlt der Bezug zu den Landschaftsleistungen, was zu ergänzen ist.
1.1.3 Landschaftsqualitätsziele	Landschaftsqualitätsziele sind auch im Hinblick auf die Handlungsfelder 2-7 zu formulieren.	Die in den Grundsätzen und Leitmotiven erkennbaren Landschaftsqualitätsziele sind zu wenig umfassend, um in den Handlungsfeldern 2-7 die Tätigkeiten landschaftsverträglich auszurichten. Es stellt sich die Frage, ob die fehlenden Landschaftsqualitätsziele an dieser Stelle ergänzt werden müssen oder für die Handlungsfelder 2 – 7 separat zu formulieren sind.
2.1 Aufbau	Kein Antrag	Aus nachvollziehbaren Gründen wird Handlungsfeld 1 separat behandelt. Die Gemeindebehörde wird jedoch aufgefordert, im Rahmen der Bekanntmachung des Mitwirkungsergebnisses aufzuzeigen, wie der Fahrplan für die weitere Landwirtschaftsplanung aussieht und die Handlungsfelder 2-7 bearbeitet werden.
Seite 8, Zielsetzung	<p>Änderung Art. 421 Baureglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Zweck der Fachberatung ist in einem neuen Absatz zu ergänzen. - Die Zusammensetzung der Fachberatung ist zu ergänzen 	<p>Fachberatung: Der Text verweist auf die Fachberatung gemäss Art. 421 Baureglement. Dieser Artikel ist hinsichtlich Zweck und Zusammensetzung der Fachberatung ungenügend.</p> <p>Vorschlag für Formulierung des Zwecks: Beratung der Bauherrschaft bei allen Bauvorhaben, welche Schutzziele gemäss Artikel 5 Baureglement tangieren.</p>

		Vorschlag für Formulierung der Zusammensetzung: Ergänzung zu Art. 421 Abs 1: Diese setzt sich je nach Vorhaben aus Fachpersonen der gemäss Art. 5 betroffenen Schutzziele zusammen.
Seite 8, Zielsetzung	Trennen der Fachperson Landschaft / Landwirtschaft in eine Fachperson Landschaft und eine Fachperson Landwirtschaft.	Es widerspricht dem Schutzzweck, dass in der Fachberatung die Kompetenz von Landschaft und Landwirtschaft von einer Person wahrgenommen werden soll. Da die beruflichen Qualifikationen bezüglich Landschaft und Landwirtschaft sehr unterschiedlich sind, ist je eine Fachperson Landschaft und Landwirtschaft einzusetzen. Die Fachperson Landwirtschaft kann von den Gebietsvertretern Landwirtschaft vorgeschlagen werden. Die Fachperson Landschaft jedoch nicht.
Seite 8, 9	Die Abschnitte «Beteiligte», «Massnahmen/Aufgaben», «Vorgehen» sind entsprechend der Aufteilung in Fachperson Landschaft und Fachperson Landwirtschaft anzupassen	Erfolgt aufgrund der obigen Ausführung.
Erläuterungsbericht Kap 4.4.2.6	Im Text ist darauf hinzuweisen, dass die Gewässerkarte des Kantons Bern die Verbindung zwischen Riederemoos und dem Hochmoor Büselimoos enthält und der Anschluss wiederherzustellen ist.	Korrektur der Aussage „Keinen direkten Anschluss an die Vorfluter haben zurzeit das Riederemoos und das Hochmoor des Büselimoos. Ziel: Die Feuchtstandorte und Quellgebiete sind als wichtige Lebensräume zu erhalten, zu fördern, zu vernetzen und vor Bauten frei zu halten.“
Art 519 Abs 1 BauR	Die im Schutzzonenplan bezeichneten Kulturlandschaftsgebiete bezwecken den Erhalt der Kulturlandschaft als Ressource für die multifunktionale landwirtschaftliche Produktion, die Sicherung und Förderung der Landschaftsqualitäten und -leistungen sowie die sorgfältige Integration von baulichen Massnahmen in die Orts- und Landschaftsbilder.	Der Zweck ist um Erhalt und Förderung der Landschaftsleistungen und -qualitäten zu erweitern.
Art 519 Abs 3 BauR	Folientunnel sind wie landwirtschaftliche Hochbauten und nicht als Ausnahme zu behandeln.	Folientunnel haben landschaftsästhetisch, räumlich und zeitlich dieselben Auswirkungen wie landwirtschaftliche Hochbauten und sind in jedem Fall den landschaftsplanerischen Grundsätzen von Hochbauten zu unterstellen, insbesondere die Angliederung an die Hofgruppe. Bei Zeile 1 ist deshalb der Hinweis zu ergänzen: „inklusive Folientunnel“

Art 519 Abs 5 BauR	Neu: Die landschaftsrelevanten Auswirkungen von Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind mit geeigneten Massnahmen zu kompensieren.	Auch bei guter Einbettung haben die Bauten und Anlagen eine Auswirkung. Die Verpflichtung zur Kompensation (analog Ersatzmassnahmen gemäss NHG Art 18 Abs 1ter) leistet einen Beitrag zur Aufwertung und Förderung von landschaftsrelevanten und biodiversitätsfördernden Strukturen (Aufwertung von Natur und Landschaft).
Art 526 BauR	Allfällige Aufteilung in Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschongebiete	Seitens Landwirtschaft besteht das Anliegen, die Landschaftsschutzgebiete zu verkleinern und Flächen in eine neue Kategorie Landschaftsschongebiete zu verlagern. Aus Sicht der Landschaftsästhetik kann dagegen nichts eingewendet werden, wenn der Schutzzweck im Sinne von Fernhalten von Hochbauten und den Charakter der Landschaft störenden Bauten und Anlagen im Baureglement festgelegt wird. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass bei der Bearbeitung der Handlungsfelder 2-7 gegebenenfalls neue Schutzgebiete in den Richtplan aufgenommen werden können, insbesondere wenn das Handlungsfeld 3 (Biodiversität) bearbeitet wird.
Inventarplan Landschaft	Die Gewässerläufe sind entsprechend der Gewässerkarte des Kantons Bern in den Inventarplan Landschaft aufzunehmen.	a. Der Glasbach ist zu ergänzen (vgl auch Inventarplan Naturobjekte) b. Verbindung Büsselimoss – Krebsbach ist aufzunehmen (vgl Gewässernetz des Kt Bern), Anhang 1) c. Der Bach Vord.Lindachwald-Aetzikofen ist zu ergänzen (vgl Inventarplan Naturobjekte sowie Gewässernetz des Kt. Bern) d. Der Verlauf des Leutschenbaches ist zu überprüfen bzw als Alternative vorzusehen. Auf der Sigfriedkarte verlief der Leutschenbach bis 1953 vom der Leutschen nach SE in Richtung Böschen und zum Pt 597 Westlich Alchenmatten. Dieser Verlauf wird durch die Geomorphologie und Topographie klar vorgegeben.
Inventarplan Naturobjekte	Die Gewässerläufe sind entsprechend der Gewässerkarte des Kantons Bern in den Inventarplan Naturobjekte aufzunehmen.	a. Verbindung Gewässer Büsselimoss – Krebsbach ist neu aufzunehmen (vgl. Gewässernetz des Kt Bern, Anhang 1) b. Der Verlauf des Leutschenbaches ist zu überprüfen bzw als Alternative ist der Verlauf vorzusehen, wie auf der Sigfriedkarte dargestellt.

Selbstredend wird angenommen und erwartet, dass die Änderungen in den Erläuterungsbericht aufgenommen und erklärt werden.